

Satzung

Verein der Freunde und Förderer des Stadtmuseums Berlin e.V.

Präambel

Mit der Errichtung der Mauer im Jahr 1961 verlor das damalige Berlin (West) sein stadtgeschichtliches Museum, das im ehemaligen Ostsektor der Stadt gelegene Märkische Museum. Um bei der Aufarbeitung der Berliner Stadtgeschichte keine Lücke entstehen zu lassen, taten sich Bürger zusammen und ergriffen die Initiative zur Gründung des Berlin-Museums. Mit der Wiedervereinigung von Berlin am 3. Oktober 1990 sieht der am 22. November 1962 in Berlin gegründete und am 06. November 1963 unter der Nummer 95 VR 3393 Nz in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragene „Verein der Freunde und Förderer des Berlin-Museums“ seine besondere Aufgabe darin, bei der Wiederausführung der stadtgeschichtlichen Museen in Berlin behilflich zu sein. In diesem Bestreben erweitert der Verein seinen Wirkungskreis und gibt sich hiermit die nachfolgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Name des Vereins lautet nunmehr:

Verein der Freunde und Förderer des Stadtmuseums Berlin e.V..

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Förderung des Stadtmuseums Berlin, das

„die Stadt Berlin, ihr Wesen, ihr Wachstum, die Hauptmomente ihrer Geschichte, die Entwicklung ihrer Industrie, den Wert ihres Handwerks, ihr geistiges und künstlerisches Leben, die bedeutenden Persönlichkeiten, die hier gewirkt haben und wirken, im Bild und durch Erzeugnisse ihrer Tätigkeit darstellen“ (Prof Dr. E. Redslob) soll.

Dem Vereinszweck sollen unter anderem dienen:

- Erwerb und Restaurierung von Sammlungsgegenständen
- Ermöglichung von Ausstellungen
- Öffentliche Vorträge
- Führungen und Besichtigungen
- Anregung und Förderung von wissenschaftlichen Arbeiten
- Herausgabe und Ermöglichung der Herausgabe von Veröffentlichungen

Der Verein wird die in seinem Eigentum stehenden Sammlungsgegenstände Berlin als Dauerleihgaben für das Museum überlassen. Zukünftige Erwerbungen für die Sammlungen des Museums wird der Verein in gleicher Weise Berlin überlassen.

Erwerbungen für die Sammlungen des Museums wird der Verein mit Zustimmung der Museumsleitung tätigen.

Soweit dem Stadtmuseum Berlin angeschlossene, ehemals selbständige stadtgeschichtliche Museen von eigenen Vereinigungen unterstützt worden sind und diese fortbestehen, wird der Verein seine Fördertätigkeit nur aufnehmen, wenn dies im Einvernehmen mit der jeweiligen Vereinigung geschieht.

Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953.

§ 3 Mitgliedschaft und Beiträge

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich verpflichtet, den festgesetzten Jahresbeitrag an den Verein zu zahlen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt.

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod,
- b) durch freiwilligen Austritt, der nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schlusse des laufenden Geschäftsjahres erklärt werden kann,
- c) durch Ausschluss aufgrund eines Vorstandsbeschlusses.

Der Ausschluss erfolgt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, wie insbesondere ehrenrühriges Verhalten, Zuwiderhandlung gegen die Vereinsziele.

Der Ausschluss kann auch erfolgen, wenn ein Mitglied ein Jahr lang mit seinem Beitrag im Rückstand geblieben ist und trotz Mahnung binnen 4 Wochen seiner Beitragspflicht nicht nachkommt.

Der Ausgeschlossene hat das Recht, binnen 4 Wochen nach Empfang der Mitteilung bei der Mitgliederversammlung Berufung einzulegen, die dann endgültig über den Ausschluss entscheidet.

Über den Inhalt und die Voraussetzung der „Fördernden Mitgliedschaft“ entscheidet der Vorstand.

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Ehrenmitglieder haben alle Rechte ordentlicher Mitglieder. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 4 Vereinsvermögen und Spenden

Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein auch Geldspenden und unentgeltliche Zuwendungen annehmen, die – soweit sie nicht zweckgebunden sind – im Rahmen des § 2 der Satzung zu verwenden sind.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Organe und Einrichtungen

Organe des Vereins sind Mitgliederversammlung, Vorstand und Beirat.

Auf Beschluss des Vorstandes können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 6 Mitgliederversammlungen

Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Entgegennahme der Tätigkeits- und Kassenberichte und die Entlastung des Vorstandes,
- b) Wahl des Vorstandes,
- c) Wahl von zwei Kassenprüfern,
- d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn

1. die Mehrheit des Vorstandes sie für erforderlich erachtet,
2. mindestens 25 % der Mitglieder sie schriftlich mit Begründung beim Vorstand beantragen.

Anträge an die Mitgliederversammlung, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist, sind 7 Tage vorher dem Schriftführer schriftlich einzureichen. Dies gilt auch für Wahlvorschläge. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die von ihm sowie von dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

Beschlüsse werden grundsätzlich mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst, Beschlüsse nach d) erfordern 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ein Beschluss nach e) Einstimmigkeit der anwesenden Mitglieder Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand und die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Der Vorstand besteht aus mindestens 8 Mitgliedern und dem Leiter des Museums.

Er wird gebildet aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Leiter des Stadtmuseums Berlin für die Dauer seiner Amtszeit mit der Maßgabe, dass er sich im Verhinderungsfalle von seinem geschäftsplanmäßigen Vertreter im Amt vertreten lassen kann,
- d) dem Schriftführer,
- e) dem Schatzmeister,
- f) mindestens drei weiteren Mitgliedern.

Der Verein wird durch den Vorsitzenden mit einem Stellvertreter, im Verhinderungsfall durch die Stellvertreter gemeinsam vertreten. Diese sind der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Die Vorsitzenden haben das Recht, an jeder Ausschusssitzung teilzunehmen.

Ist ein Vorstandsmitglied nicht in der Lage, sein Amt auszuüben, kann der Vorstand für die Wahlperiode ein anderes Vorstandsmitglied mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben betrauen.

§ 8 Beirat

Der Beirat berät den Vorstand in allen wichtigen museumsfachlichen und -politischen Angelegenheiten. In ihn werden vom Vorstand Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Kultur, Wirtschaft und Politik sowie Vertreter aus stadthistorischen Institutionen berufen.

Der Beirat hat Antragsrecht an die Mitgliederversammlung.

§ 9 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins und bei Wegfall seines Zweckes fällt sein Vermögen an das dann bestehende stadthistorische Museum, wenn dieses keine eigene Rechtspersönlichkeit hat, an den jeweiligen Träger mit der Maßgabe, das Vermögen ausschließlich für die stadthistorischen Belange Berlins einzusetzen.

§ 10 Kassenordnung

Die Kasse wird vom Schatzmeister geführt. Er hat hierbei alle Nachweise der Beitragszahlungen und der Ausgaben zu erfassen. Zum Ende eines Jahres hat er die Geldbewegungen in Form einer Ein- und Ausgabenrechnung darzustellen, den Kassenprüfern, dem Vorsitzenden des Vorstandes und dem Gesamtvorstand vorzulegen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Ordnungsmäßigkeit der vom Schatzmeister aufgestellten Ein- und Ausgabenrechnung festzustellen und durch Unterschrift zu bestätigen.

Die Ein- und Ausgabenrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Geldansprüche der Stiftung Stadtmuseum Berlin sind dem Schatzmeister zuzuleiten, der die Genehmigung des Vorstandes einholt. Erst danach bezahlt der Schatzmeister in der Regel die Rechnung. In den Vorstandsprotokollen sind die genehmigten wesentlichen Zahlungen auszuweisen.